HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg für 1963 gewährte zollfreie Zollkontingent für die Einfuhr von Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus dritten Ländern wird von 360 auf 500 t erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1963.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

R. MARJOLIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. November 1963,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, für verarbeiteten Tabak die Angleichung der Zollsätze der Sondertarife von Guayana, Martinique und Réunion an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben

(Der französische Text ist allein verbindlich)

(63/633/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26 ;

gestützt auf das Schreiben vom 17. Juni 1963, mit dem die Französische Republik die Ermächtigung beantragt hat, die Erhöhung der in den Sondertarifen von Guayana, Martinique und Réunion eingeschriebenen Zollsätze für verarbeiteten Tabak (Tarifnr. 24.02 des Gemeinsamen Zolltarifs) aufzuschieben, und

in Erwägung folgender Gründe :

Die Französische Republik müßte gegenwärtig in den Sondertarifen dieser Departements für verarbeiteten Tabak aus dritten Ländern Zollsätze anwenden, die sowohl auf Grund der ersten Angleichung der einzelstaatlichen Zollsätze an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs wie auch auf Grund des von den Vertretern der Mitgliedstaaten am 15. Mai 1962 [1] gefaßten Beschlusses, ergänzt durch den Beschluß vom 22. Mai 1963 [2], zu erhöhen waren. Der antragstellende Mitgliedstaat weist auf die Erhöhung der Verbraucherpreise hin, die sich aus der gleichzeitigen Erhöhung der Zollsätze und der damit verbundenen Steigerung der inneren Abgaben ergäbe. Er glaubt jedoch, daß ein solcher, den vorgenannten Angleichungen hinderlicher Umstand bei Harmonisierung der inneren Besteuerungssysteme dieser Departements für verarbeiteten Tabak endgültig beseitigt wird.

Einerseits ist nach den Auskünften, über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, die Vorausschau des antragstellenden Mitgliedstaats zu diesem letzten Punkt nicht von der Hand zu weisen ; andererseits stellt sich die Frage, ob die französische Republik infolge der Erhöhung der vorgenannten Zollsätze besonderen Schwierigkeiten gegenübersteht ; man kann sich dabei darauf beschränken, die Schwierigkeiten ausschließlich im Hinblick auf die Zigaretten zu beurteilen, die bei weitem die wichtigste Ware der in Betracht kommenden Tarifnummer darstellt.

Die Französische Republik wäre gehalten, für Guayana einen Zollsatz, der gegenwärtig nur 16 ffrs für 100 kg Reingewicht (etwa 2 v. H. ad valorem), für Martinique 132,6 ffrs für 100 kg Reingewicht (etwa 22 v. H. ad valorem) und für Réunion 600 frs CFA je kg Reingewicht (12 ffrs, etwa 73 v. H. ad valorem) beträgt, an den auf 180 v. H. des Werts festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzugleichen. Die daraus erwachsende Erhöhung der inneren Besteuerung ist ebenfalls zu berücksichtigen. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen kann angenommen werden, daß, falls die französische Regierung schon jetzt die beiden erwähnten Angleichungen durchführte, der Verkaufspreis für ein Paket Zigaretten derart steigen

---

[1] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 41 vom 28. Mai 1962, S. 1284/62.
[2] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 83 vom 1. Juni 1963, S. 1561/63.

würde, daß eine fast vollständige Unterbrechung der Einfuhren aus dritten Ländern zu befürchten wäre; nach den Berechnungen der Kommission auf Grund der von den französischen Behörden gelieferten Unterlagen würden diese Preise (in ffrs) ungefähr betragen :

	Verkaufspreis gegenwärtig	Verkaufspreis nach der zweiten Angleichung
Guayana	0,78	1,40
Martinique	2,75	3,70
Réunion	2,88	4,70

Es ist daher einzuräumen, daß die Französische Republik besonderen Schwierigkeiten begegnet.

Es stellt sich jedoch die Frage, in welchem Ausmaß eine Harmonisierung der innerstaatlichen Besteuerungssysteme dieser Departements die Erhöhung der Verbraucherpreise eindämmen kann ; zu diesem Zweck müßte die Inzidenz dieser Besteuerungssysteme nach der Harmonisierung notwendigerweise geringer sein als gegenwärtig, um ein Gegengewicht zu der Preiserhöhung infolge der Anhebung der Zollsätze zu bilden. Es dürfte zweckmäßig sein, die äußerste Hypothese, nämlich die Abschaffung der innerstaatlichen Besteuerung, in Aussicht zu nehmen, um zu einer genauen Vorstellung von den durch die genannte Harmonisierung gebotenen Möglichkeiten zu gelangen ; gestützt auf diese Hypothese läßt sich die Höhe der Verkaufspreise bestimmen, die als Folge der zweiten Angleichung der Zollsätze für die in Rede stehenden Waren an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs praktisch zwangsläufig erreicht werden. In der Annahme, daß diese preisbildenden Elemente, ausgenommen Zölle und steuerliche Belastungen, unverändert bleiben und die von den Vertretungen der Regierungen der Mitgliedstaaten für die zweite Angleichung angenommene Berechnungsgrundlage zu dem Zeitpunkt, zu dem die französische Regierung für die in Rede stehenden Waren die Angleichung durchführen wird, noch die gleichen sind, gelangt man zu folgenden ungefähren Preisen (in ffrs) für ein Paket Zigaretten :

	Verkaufspreis nach der zweiten Angleichung	
	ohne jede innere Besteuerung	auf Grund der gegenwärtigen inneren Besteuerung
Guayana	1,33	1,40
Martinique	1,35	4,70
Réunion	2,22	3,70

Wenn die französische Regierung für Réunion und Martinique schon jetzt die beiden erwähnten Angleichungen unter Berücksichtigung der für die zweite Angleichung zu befolgenden besonderen Modalitäten durchführte, würde der sich ergebende Verbraucherpreis bei weitem höher sein als der unter den gleichen Voraussetzungen, aber ohne innere Besteuerung, erreichte Preis. Die französische Regierung dürfte also eine derartige Preiserhöhung wenigstens teilweise vermeiden können.

Im Falle von Guayana dürfte die französische Regierung hingegen auch nach der Harmonisierung der innerstaatlichen Besteuerungssysteme eine aus den Angleichungen zwangsläufig erwachsende Preiserhöhung für die in Rede stehende Ware nur bis zu einem geringen Grade vermeiden können. Eine Anhebung des Zollsatzes um die Hälfte der sich aus den beiden erwähnten Angleichungen ergebenden Zollsätze dürfte jedenfalls unmittelbar durchführbar sein. Daraus kann keineswegs eine Preiserhöhung entstehen, die durch die Harmonisierung der innerstaatlichen Besteuerungssysteme zu vermeiden wäre.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung kann nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden, und im vorliegenden Fall müßte sie mit dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorgenannten Harmonisierungsmaßnahmen der französischen Regierung, spätestens jedoch am 30. Juni 1964, ablaufen.

Die durch diese Entscheidung betroffenen Tarifstellen der vorgenannten Sondertarife für verarbeiteten Tabak stellen für die Französische Republik nicht mehr als 5 v. H. des Werts ihrer Einfuhren aus dritten Ländern während des letzten Jahres dar, für das statistische Angaben vorliegen. Die Französische Republik hat bis zum heutigen Tage keine Ermächtigung erhalten, auf Grund von Artikel 26 die Angleichung der Zollsätze dieser Zolltarife an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs für andere Tarifnummern und für einen Zeitraum, der ganz oder teilweise den in dieser Entscheidung vorgesehenen einschließt, aufzuschieben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, jegliche Erhöhung der Zollsätze der Sondertarife von Martinique und Réunion für verarbeiteten Tabak (Tarifnr. 24.02 des Gemeinsamen Zolltarifs), der aus dritten Ländern zum freien Verkehr in die in Rede stehenden Departements eingeführt wird, aufzuschieben.

Bezüglich der Zollsätze des Sondertarifs von Guayana wird die Französische Republik ermächtigt, diese Erhöhung der Zollsätze auf die Hälfte

derjenigen zu beschränken, die sie gegenwärtig auf Grund der ersten Angleichung der Zollsätze an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs und des Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Mai 1962, ergänzt durch den Beschluß vom 22. Mai 1963, durchführen müßte.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehenen Ermächtigungen gelten nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahmen zur Harmonisierung der innerstaatlichen Besteuerungssysteme dieser Departements für die vorgenannten Waren, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1964.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 11. November 1963.

Für die Kommission
Der Vizepräsident
R. MARJOLIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1963

betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer des der Italienischen Republik gewährten Zollkontingents für Äthylalkohol von 95° und mehr, unvergällt

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(63/634/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere dessen Artikel 25 Absatz (3) und (4),

gestützt auf die Entscheidung vom 5. August 1963 (1), mit welcher der Italienischen Republik bis 30. September 1963 ein Zollkontingent zum Zollsatz 3 RE/hl in Höhe von 80 000 hl (als obsoluter Alkohol berechnet) für Äthylalkohol von 95° und mehr, unvergällt, der Tarifnummer ex 22.08 B des Gemeinsamen Zolltarifs, gewährt wurde,

gestützt auf die Fernschreiben vom 19. und 23. September 1963, mit welchen die Italienische Republik beantragte, die Gültigkeitsdauer des vorgenannten Zollkontingents bis 31. Dezember 1963 zu verlängern, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Rücksicht auf das Datum der obengenannten Entscheidung vom 5. August 1963 und der auf den 30. September 1963 begrenzten Gültigkeit dieses Zollkontingents sah sich die Italienische Republik aus Gründen innerstaatlichen Rechts nicht in der Lage, dieses Zollkontingent rechtzeitig zu eröffnen.

Die nichtantragstellenden Mitgliedstaaten, die Äthylalkohol herstellen, erheben keine Einwendungen gegen die beantragte Verlängerung der Gültigkeitsdauer des betreffenden Zollkontingents bis 31. Dezember 1963, weil zwar die Ernten der Erzeugnisse, aus denen Alkohol gewonnen wird, augenblicklich in der Gemeinschaft im Gang sind, aber nicht zu erwarten ist, daß vor Ende des Jahres zur Deckung des italienischen Bedarfs ausreichende Mengen an ausfuhrfähigem Äthylalkohol zur Verfügung stehen; diese Gründe erscheinen ausreichend, um die Verlängerung der Gültigkeit der Entscheidung vom 5. August 1963 zu begründen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer des der Republik Italien für ihre Einfuhren aus dritten Ländern von Äthyl-

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 132 vom 30. August 1963, S. 2313/63.